

# RS OGH 1988/12/6 10ObS219/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1988

## Norm

ASVG §384 Abs1

## Rechtssatz

Erläßt der Versicherungsträger nach Einlangen der Klage bei ihm aber vor deren Weiterleitung an das Gericht einen neuen Bescheid und erklärt hierauf der Kläger innerhalb von drei Monaten in einer Niederschrift beim Versicherungsträger, auf der Weiterleitung der Klage trotz des neuen Bescheides zu bestehen, wurde dadurch die Klage rechtzeitig auf den neuen Bescheid ausgedehnt und dieser außer Kraft gesetzt.

## Entscheidungstexte

- 10 Obs 219/88  
Entscheidungstext OGH 06.12.1988 10 Obs 219/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085564

## Dokumentnummer

JJR\_19881206\_OGH0002\_010OBS00219\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)